

## Zusatzbedingungen der Firma PLC electric GmbH

Der Ausführung dieses Auftrags liess die bekannten «Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie Österreichs» in der jeweils gültigen Fassung, sowie unsere unten abgedruckten «Zusatzbedingungen» zugrunde, die wir in den Einzelvertrag mit einbeziehen.

### 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen sind maßgebend für sämtliche Angebote und Auftragsannahmen, sowie für alle Lieferungen durch uns. Sie gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsbedingungen zwischen uns und dem Käufer. Fremde Bedingungen wird hiermit widersprochen. Fremde Bedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn ihre Einbeziehung für einen bestimmten Auftrag von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist. Mit Annahme der Ware verzichtet der Käufer auf die Anwendung seiner Bedingungen, auch wenn diese Ausschließlichkeit beanspruchen. Bei laufender Geschäftsverbindung liegen diese Bedingungen den Einzelverträgen stets zugrunde, auch wenn der Käufer der Ware nicht auf sie hingewiesen wurde.

1.3 Bei Montage-, Serviceeinsätzen und Inbetriebnahme gelten die «Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs».

### 2 Angebot

2.3 Die Produkte werden grundsätzlich wie beschrieben geliefert, jedoch behält sich der Verkäufer das Recht vor, Konstruktionsänderungen durchzuführen. Abgesehen von allen Bestrebungen der PLC electric, die Genauigkeit von Daten aus fremden technischen Unterlagen oder Prospekten hinsichtlich der gelieferten Produkte sicherzustellen, übernimmt PLC electric keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, welche auf Irrtümer oder Fehler in derartigen Unterlagen zurückzuführen sind. Die Übersendung von Katalogen, Prospekten oder Preislisten verpflichtet PLC electric nicht zur Lieferung. Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen von PLC electric, wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend. Auskünfte über Verarbeiten oder Anwendungsmöglichkeiten der Ware, technische Beratung, einschließlich Bedienungs- und Wartungsanleitungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

### 3 Vertragsabschluss

3.4 Bei Sofortlieferung ab Lager, die ohne Auftragsbestätigung erfolgen, kommt der Vertrag durch Zusendung der Ware zustande. Maßgebend für Inhalt und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere für den Umfang der Lieferung, ist die schriftliche Auftragsbestätigung, bei Sofortlieferung die Rechnung von PLC electric. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Kosten der nach Vertragsabschluss vom Käufer gewünschten Änderungen oder Annullierungen trägt der Käufer.

3.5 Sonstige Vereinbarungen und Wünsche des Käufers, die nicht schriftlich bestätigt sind, haben keine Gültigkeit. Diese gelten auch dann nicht, wenn von uns kein Einspruch erhoben wurde.

### 4 Preise

4.1 Die Preise gelten ab Werk PLC electric, Schreib-, Rechen-, Informationsfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen von PLC electric können bei Bekanntwerden jederzeit berichtigt werden. Für Irrtümer in Katalogen, Preislisten, Angeboten und Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. behält sich PLC electric das Recht vor, Richtigstellungen und eventuelle Nachbelastungen vorzunehmen.

Bei anderslautenden Vereinbarungen behält sich PLC electric das Recht vor, nach ihrem Ermessen eine Transportversicherung abzuschließen. Diese wird dem Käufer gesondert verrechnet. Transportschäden sind innerhalb von 48 Stunden nach Empfang dem Frachtführer bzw. Spediteur und an PLC electric zu melden. Bei Unterlassung der Reklamation gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Käufers. Im Preis nicht enthalten sind MwSt., Verpackung, Transportversicherung ab Lieferstelle PLC electric.

Bei Kleinaufträgen verrechnen wir einen angemessenen Mindermengenzuschlag plus Porto und Verpackungskosten.

4.3 PLC electric behält sich das Recht vor, die Preise in allen Fällen von Kostensteigerungen, insbesondere aus Gründen von Abänderungen der Devisenkurse, Personalkosten, Materialpreise, Transportkosten, sowie Steuern und Abgaben im Erzeugerland oder in Österreich zu erhöhen, soweit derartige Erhöhungen bis zum Tage der Lieferung eintreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere jedweder sogenannter indirekter Schäden sind ausgeschlossen. Preisstellung in € (Euro) falls nicht ausdrücklich anders vereinbart.

### 5 Lieferung

5.1 Die Einhaltung des bestätigten Liefertermins gilt vorbehaltlich anderer, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, von PLC electric nicht zu vertretenden Umständen. Im Besonderen, falls ein Vorlieferant trotz aller zumutbaren und üblichen Vorkehrungen, zur Sicherung fristgerechter Lieferung doch in Verzug gerät. Die Lieferfrist verlängert sich in einem solchen Fall angemessen. Die Annahme der Ware gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Bedingungen.

5.5 Schadenersatzansprüche stehen dem Besteller bei Überschreitung der Lieferfrist nicht zu.

5.6 Die Lieferfristen unterliegen insofern einer Veränderung, als der Besteller (Käufer) noch Unterlagen, behördliche Genehmigungen oder Genehmigungen Dritter oder Freigaben zu beschaffen oder Aufklärungen über technische Einzelheiten zu geben oder eine vereinbarte Vorauszahlung (auch Anzahlung) zu leisten hat. In diesen Fällen beginnt die Lieferfrist erst mit dem Zeitpunkt der Erbringung der Leistung durch den Besteller (Käufer) bzw. verschiebt sich ein zugesagtes Lieferdatum entsprechend dem Zeitverzug für die Beschaffung der vorstehenden Unterlagen, Freigaben, Aufklärungen oder Zahlungen.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten bzw. gemäß 5.1 oder 5.3 verlängerten Fristen die Lieferstelle verlässt oder dort versandbereit war und aus einer von PLC electric nicht zu vertretenden Ursache nicht versandt wurde.

5.7 Technische und gestalterische Abweichungen gegenüber Prospekten und sonstigen schriftlichen Unterlagen, bleiben im Zuge des technischen Fortschritts vorbehalten.

5.8 Nach Vereinbarung können Ersatzteile (Geräte, Bauteile, Werkzeuge usw.) bis maximal 6 Monate, ab Lieferdatum, leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Nach diesem Zeitpunkt sind sie unaufgefordert, auf Kosten und Gefahr des n, wieder an PLC electric zurückzusenden. Beschädigte oder nicht rechtzeitig zurückgesandte Ersatzteile werden in Rechnung gestellt. Die Kunde war bei Übernahme der Ersatzteile der Verrechnungspreis bekannt.

### 6 Gefahrenübergang und Erfüllungsort

6.3 Bei der Installation und Abnahme von Anlagen gilt folgende Regelung: PLC electric übergibt bzw. installiert das System und versetzt es in die technische Betriebsbereitschaft. Die Abnahme durch die Kunde erfolgt mit Nachweis der techn. Betriebsbereitschaft nach erfolgtem Probelauf des Systems. Als Nachweis dient ein von der Kunde unterzeichneter Abnahmeschein bzw. ein Übergabeprotokoll. Die Kunde sorgt für die rechtzeitige Vorbereitung und Bereitstellung aller erforderlichen Einrichtungen (einschließlich Stromanschluss usw.) um eine Übernahme zu ermöglichen. Für fehlende Voraussetzungen jeglicher Art, ist die Kunde verantwortlich und hat die daraus entstehenden Mehrkosten PLC electric zu ersetzen. Verzögert sich der Nachweis der technischen Betriebsbereitschaft aus Gründen, die die Kunde zu vertreten hat, um mehr als 30 Kalendertage, gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch, wenn noch keine Lieferung erfolgt ist und die Kunde sich in Annahmeverzug befindet.

### 7 Zahlung

7.1 Wenn nicht anders vereinbart, ist die Zahlung des Rechnungsbetrages mit der Lieferung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum.

Für nachstehend angeführte Fälle gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Montagen, Inbetriebnahmen, Störungshebungen etc.  
14 Tage nach Rechnungslegung
- Für Entwicklungs-, Forschungs-, Software- und andere Aufträge mit einem Wert über € 5.000.- innerhalb von 14 Tagen nach Ausstelldatum der Anzahlvorschreibung bzw. Rechnung  
1/3 bei Auftragsbestätigung  
1/3 bei Lieferung  
1/3 nach Abnahme vom Auftraggeber

Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder auf Grund fehlender räumlicher bzw. technischer Voraussetzungen beim Besteller verzögert, so erfolgt die Rechnungserstellung bei Lieferbereitschaft.

Verzögert sich die Installation des gelieferten Gerätes durch Umstände, die von PLC electric nicht zu vertreten sind, dann können höchstens zehn Prozent des Rechnungsbetrages, ohne der gesetzlichen MwSt. vom Käufer zurückbehalten werden.

Zahlungen dürfen nur in der Währung erfolgen, die im Angebot angeführt wurde. Nachteile aus Kursdifferenzen, Bankabrechnungen etc. gehen zu Lasten des Käufers. Für Auslandslieferungen behalten wir uns vor, Zahlungen als Akkreditiv oder Kassa gegen Dokumente zu verlangen.

7.9 Der Käufer ist bei Lieferungen gegen offenes Ziel auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, eine Bankgarantie als Deckung zu geben.

7.10 Bei Besitz- oder Geschäftsveräußerung des Käufers tritt sofort Fälligkeit des ganzen Kaufpreises ein, das Gleiche gilt auch bei Änderungen der Gesellschaftsform und der Firmenadresse.

7.11 Grundsätzlich werden Skontoabzüge nicht anerkannt. Wurde dies trotzdem schriftlich vereinbart, so dürfen keine anderen fälligen Rechnungen offen stehen. Bezahlung durch Wechsel schließen Skontoabzüge aus.

7.12 Bei Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor  
a) Verzugszinsen in der Höhe der jeweiligen Kosten eines Kontokorrentkredits, mindestens jedoch 1,5 Prozent per Monat, anzurechnen oder

e) unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Diskont-, Mahn- und Inkassospesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers (Kunde).

7.13 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung oder Vermischung der Waren entstandene Erzeugnisse, es wird hiermit vereinbart, dass der Käufer diese Erzeugnisse in Verwahrung nimmt.

Verkauft der Käufer die Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - weiter, so tritt er schon jetzt bis zur völligen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber, alle aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer, mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab.

Wenn die Vorbehaltsware vom Besteller (Käufer) zusammen mit fremden, PLC electric nicht gehörenden Waren, veräußert wird, so gelten die Forderungen nur in der Höhe eines dem Rechnungswert der verwendeten Vorbehaltsware entsprechenden Teilbetrages als abgetreten. Der Besteller (Käufer) ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber PLC electric vertragsmäßig nachkommt. Auf Verlangen von PLC electric hat er ihr die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. PLC electric kann den Schuldner die Abtretung anzeigen.

PLC electric kann vor der Auslieferung für den gesamten Lieferumfang die Ausstellung einer Bankgarantie verlangen. Eine Angabe von Gründen ist hierbei nicht erforderlich.

Für den Fall, dass ein Wechsel nicht rechtzeitig eingeleistet wird, sodass es zu einem Zahlungsverzug kommt oder sonst Umstände beim Käufer eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir die gesamte Forderung - auch wenn hierfür ein Wechsel gegeben ist - sofort fällig stellen.

7.14 Die Entgegennahme von Checks und Wechsel (letztere nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung) erfolgt nur zahlungshalber.

Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechsel von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter dem üblichen Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.

8.11 Es ist uns Gelegenheit zu geben, die Beanstandung zu überprüfen. Rücksendungen der Produkte werden nur bei Vorliegen unserer schriftlichen Einverständniserklärung entgegengenommen.

Erfolgt die Beanstandung rechtzeitig und wird uns mangelhafte Beschaffenheit der Produkte oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nachgewiesen, so erfolgt nach unserer Wahl entweder kostenlose Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung). Weitergehende Gewährleistungsansprüche irgendwelcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

8.12 Jede Haftung von PLC electric beschränkt sich auf die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung gemäß Punkt 8.1. Jedwede andere Verpflichtung oder Bedingung ist ausgeschlossen.

Der Verkäufer haftet weder auf vertraglicher noch anderer Basis für irgendeinen Sach-, Vermögens- oder Personalschaden, der aus der Lieferung oder Verwendung der Produkte entsteht.

8.13 Ein Gewährleistungsfall berechtigt den Besteller nicht, die Erfüllung seiner Vertragspflicht zu verweigern.

### 8 Gewährleistung und Einstehen für Mängel

8.10 Inbetriebsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten in Anlagen des Bestellers (Käufers) sind von diesem verantwortlich zu beaufsichtigen. PLC electric haftet nicht für Schäden und Ausfälle, die infolge solcher Leistungen auftreten.

Die Gewährleistung tritt nur dann ein, solange der Besteller (Käufer) die vereinbarten Zahlungsbedingungen vollständig erfüllt.

8.11 Es ist uns Gelegenheit zu geben, die Beanstandung zu überprüfen. Rücksendungen der Produkte werden nur bei Vorliegen unserer schriftlichen Einverständniserklärung entgegengenommen.

Erfolgt die Beanstandung rechtzeitig und wird uns mangelhafte Beschaffenheit der Produkte oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nachgewiesen, so erfolgt nach unserer Wahl entweder kostenlose Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung). Weitergehende Gewährleistungsansprüche irgendwelcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

8.12 Jede Haftung von PLC electric beschränkt sich auf die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung gemäß Punkt 8.1. Jedwede andere Verpflichtung oder Bedingung ist ausgeschlossen.

Der Verkäufer haftet weder auf vertraglicher noch anderer Basis für irgendeinen Sach-, Vermögens- oder Personalschaden, der aus der Lieferung oder Verwendung der Produkte entsteht.

8.13 Ein Gewährleistungsfall berechtigt den Besteller nicht, die Erfüllung seiner Vertragspflicht zu verweigern.

### 9 Rücktritt vom Vertrag

9.2 d) Sofern unvorhergesehene Ereignisse direkter oder indirekter Art, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite der Ereignisse unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn mit dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

9.8 Ein bereits von PLC electric bestätigter Auftrag kann nur mit Zustimmung von PLC electric storniert werden. Es steht PLC electric das Recht zu eine Stornogebühr in der Höhe von zehn Prozent des Nettowertes des stornierten Auftrages zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

### 11 Haftung des Verkäufers

11.4 Irgendeine andere Verbindlichkeit für unmittelbaren und mittelbaren Schaden, sowie Gewinnentgang wird ausdrücklich abgelehnt.

### 12 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

12.3 Der Verkauf der Waren und die Veröffentlichung technischer Daten oder sonstiger Informationen für diese Waren ist nicht gleichbedeutend damit, dass die Waren von Patent- oder sonstigen Schutzrechten in Bezug auf ihre Anwendung frei sind. PLC electric übernimmt keine Haftung für die Verletzung solcher Schutzrechte.

Der Käufer behält PLC electric für seine Lieferung klag- und schadlos für alle Lizenzen und ähnliche Zahlungen auf Grund von Patenten-, Muster-, Markenschutz- oder anderen Rechten, welche im Zusammenhang mit der Ware erhoben werden, die von PLC electric auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers gefertigt werden. Weiters hält der Käufer PLC electric und seine Lieferanten klag- und schadlos für alle Ansprüche, Ausgaben und Kosten, die auf tatsächliche oder angebliche Verletzung von Patent- oder Schutzrechten bei der Herstellung und dem Vertrieb solcher Waren zurückzuführen sind.

12.4 Entwicklungsaufträge  
Bei Aufträgen, deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeit erfordern, erwirbt der Käufer keine Erfinderrechte an den entwickelten Gegenständen, sowie an Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich an einem Teil der Entwicklungskosten beteiligt hat.

### 14 Gerichtsstand und Recht/Sonstige Bedingungen

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Verkäufers zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNICTRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen

- PLC electric ist auch berechtigt, das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz des Bestellers anzurufen.
- Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat die Unwirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht zur Folge. An die Stelle der nichtigen Bestimmungen treten die rechtsgültigen Bestimmungen, die Parteien bei Kenntnis der Rechtslage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung des Sinn und Zweckes dieser Geschäftsverbindungen getroffen hätten, um den erstbestrebten wirtschaftlichen Zweck herbeizuführen, ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen.

c) Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen von PLC electric gelten zusätzlich zu den «Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektroindustrie Österreichs» und den «Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs». Bei Vertragspunkten verschiedenen Inhalts haben die Zusatzbedingungen von PLC electric Priorität.